

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Musikwissenschaft-

Vom 10. Dezember 1982

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Musikwissenschaft ist der "Prüfungsausschuß Kunstwissenschaften" zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Hauptfach: -Lehrkurs Harmonielehre oder Lehrkurs Kontrapunkt und
-Einführung in die Musikwissenschaft oder
-Notationskunde

Nebenfach: -Lehrkurs Harmonielehre oder
-Lehrkurs Kontrapunkt oder
-Einführung in die Musikwissenschaft oder
-Notationskunde

Die erfolgreiche Teilnahme umfaßt jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (3) Die gemäß der erfolgreich bestandenen Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen werden entsprechend der §§ 4 und 5 in Anrechnung gebracht und ersetzen die dort vorgesehenen Leistungen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil

Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung sind folgende mit dem diesbezüglichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichenden Prüfungsunterlagen:

1. das Studienbuch als Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium,
2. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme, das heißt die Vorlage von mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewerteten Scheinen an vier Lehrkursen zur musikalischen Fachlehre (Harmonielehre, Kontrapunkt u. ä.) im Hauptfach, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme, d. h. die Vorlage eines mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewerteten Scheines, an einem Lehrkurs im Nebenfach, oder der Nachweis anderweitig erworbener entsprechender Kenntnisse,

3. Sprachkenntnisse:

Hauptfach: Latinum,
zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine Englisch sein soll.

Nebenfach: Zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch sein soll.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist durch das Abiturzeugnis bzw. eine Ergänzungsprüfung oder durch die erfolgreiche Teilnahme an Übungen zum Erwerb von Sprachkenntnissen zu führen.

§ 5 Art der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung in Musikwissenschaft wird innerhalb des Grundstudiums als studienbegleitende Prüfung durchgeführt.
- (2) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

Im Hauptfach mindestens fünf benotete Scheine von Proseminaren oder Übungen, die durch zweistündige Klausuren, Referate oder Hausarbeiten erworben wurden. Obligatorisch ist dabei ein Proseminar bzw. eine Übung Einführung in die Musikwissenschaft

und ein Proseminar Notationskunde.

Im Nebenfach mindestens drei benotete Scheine von Proseminaren oder Übungen. Obligatorisch ist dabei ein Proseminar bzw. eine Übung Einführung in die Musikwissenschaft.

- (3) Die Art des Leistungsnachweises gem. Abs. 2 wird durch den Veranstaltungsleiter bestimmt und spätestens zu Beginn der Veranstaltung mündlich sowie durch Anschlag in dem betreffenden Institut bekannt gegeben.

§ 6 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung im Fach Musikwissenschaft ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Vorstehender Besonderer Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

=====
Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 15. Februar 1983, S. 60; geändert am 8. Februar 1983 (W.u.K. 1983, S. 105), 20. Juli 1994 (W.u.F. 1994, S. 380), 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454), am 20. Dezember 2000 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. Januar 2001, S. 21) und am 20. März 2002 (mitteilungsblatt des Rektors vom 28.03.02, S. 113).